

2510. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 18. November 1890 legt der Gemeindrath Unterstraf die Pläne für abgeänderte Baulinien an der Kronengasse, sowie für die Bau- und Niveaulinien an der Leonhardsgasse und am Weinbergfußweg zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind dagegen keine Einsprachen erfolgt.

C. An der Kronengasse ist die Bauliniendistanz von 12 auf 12,7 m erweitert worden und ist dagegen nichts einzuwenden.

Bezüglich der Leonhardgasse wurde mit Beschluß vom 5. Juni 1890 dem Stadtrath Zürich, sowie den Gemeindräthen Ober- und Unterstraf aufgegeben, mit thunlichster Beförderung Bau- und Niveaulinien festzusetzen und auszuschreiben und zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn von allen drei Gemeinden die Vorlagen eingegangen sind.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Gemeindrath Unterstraf vorgelegten Plan über die abgeänderten Baulinien an der Kronengasse wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Pläne über die Bau- und Niveaulinien an der Leonhardsgasse und am Weinbergfußweg werden bis nach Eingang bezüglicher Gesuche seitens des Stadtrathes Zürich und des Gemeindrathes Oberstraf ad acta gelegt.

3. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstraf unter Rückstellung eines Planexemplars der Baulinien an der Kronengasse, an den Stadtrath Zürich, den Gemeindrath Oberstraf und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.